

110-11/98

10 listu

11 listu

19. 11. 2008 Juil

Minis

27. SEP 1943

Reichssicherheitshauptamt  
IV C 2 Allg.Nr. 42 388.

Berlin, den 17. September 1943.

*Handwritten signature*

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD  
(Verteiler D),  
(ohne SD-Leit-Abschnitte, einschl. der suspendier-  
ten SD-Leit-Abschnitte)

Nachrichtlich  
an

die Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer und  
das  $\frac{1}{2}$ -Wirtschafts-/Verwaltungshauptamt,  
Amtsgruppe D -Konzentrationslager-,  
(mit 30 Überdrucken für die Konzentrationslager)

Betrifft: Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäft-  
lingen aus den Konzentrationslagern auf Ersu-  
chen von Justizbehörden.

Bezug: Mein Erlaß vom 17.8.1943 - IV C 2 Allg.Nr.  
42 388 -

Anlagen: 1 angeheftete.

In dem vorbezeichneten Erlaß ist ein Schreibfehler unter-  
laufen. Ich bitte daher, auf Blatt 2, 1. Absatz, 4. Zeile  
hinter "und zwar" handschriftlich einzufügen: "unverzüglich  
unter Hinweis auf den bestehenden Vermerk und".

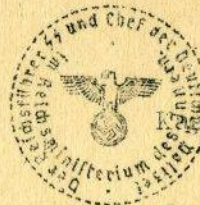
Da außerdem der unter Ziffer II angeführte Erlaß des  
Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 26.3.1938 -S V 1  
Nr.839<sup>III</sup>/37-176- irrtümlich nicht mit abgesandt worden ist,  
wird derselbe abschriftlich in der Anlage beigelegt.

Die diesbezüglichen Rückfragen finden damit ihre Erle-  
digung.

Im Auftrage:

gez. Dr. Berndorff.

Beglaubigt:



*P. Leck*  
Kanzleiangestellte.

*Handwritten note:*  
2  
dieser Vorgang

*Handwritten note:*  
/o 271 10. 43.

St. M. XI 8-135 e/1

2

A b s c h r i f t.

Der Chef der Sicherheitspolizei      Berlin, den 26. März 1938.

S V 1 Nr. 839<sup>III</sup>/37 - 176 -

An die Konzentrationslager

- a) Buchenwald, Post und Station Weimar,
- b) Dachau bei München,
- c) Sachsenhausen bei Oranienburg,
- d) Lichtenburg bei Torgau.

Nachrichtlich

an den Führer der #-Totenkopfverbände und  
Konzentrationslager  
in Berlin NW 7  
Friedrichstraße 129.

Betrifft: Überführung der Insassen von Konzentrationslagern zu gerichtlichen Vernehmungen. -

I. Die Verwaltung eines Konzentrationslagers hat darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit von verschiedenen Gerichtsstellen zahlreiche Ersuchen um Überführung von Konzentrationslagerinsassen zwecks Wahrnehmung von Terminen usw. vor Gerichten namentlich in Privatklagesachen eingekommen seien.

Da der größte Teil der Lagerinsassen in gerichtliche Verfahren verstrickt sei, sei bei Erfüllung aller dieser Ersuchen stets ein großer Teil der Lagerinsassen auf Transport. Es sei sogar die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß Lagerinsassen, um auch nur vorübergehend aus dem Konzentrationslager herauszukommen, Privatklageverfahren zu diesen Zwecken anhängig machten. Eine allgemeine Entscheidung, wie sich die Konzentrationslager solchen Ersuchen gegenüber zu verhalten hätten, sei notwendig.

II. Der Verpflichtung als Zeuge, Beschuldigter, Kläger oder Beklagter usw. vor Gericht zu erscheinen, kann sich niemand entziehen. Die Verpflichtung ist gesetzlich in der Zivilprozeßordnung bzw. Strafprozeßordnung festgelegt. Es wird sich also, sobald der Insasse eines Konzentrationslagers eine Ladung mit der Aufforderung, am Gerichtsstelle zu einer Vernehmung zu erscheinen, erhält, auch seine Überführung im allgemeinen nicht vermeiden lassen. Stellt es sich aber heraus, daß derartige Überführungen überhandnehmen, so daß die Lagerdisziplin darunter leidet, oder werden einzelne Konzen-

2a

trationslagerinsassen auffällig oft und insbesondere in Privatkklagesachen zum Erscheinen an Gerichtsstelle bestellt, so besteht die Möglichkeit, daß die Lagerleitung dem betreffenden Gericht mitteilt, eine Überführung des Lagerinsassen sei aus Gründen der Lagerdisziplin nicht möglich, es werde deshalb gebeten, den betreffenden Gefangenen durch das für das Konzentrationslager zuständige Amtsgericht (ersuchter Richter) im Lager vernehmen zu lassen. In den meisten Fällen wird das Gericht diesem Antrage stattgeben. Sollte jedoch das Gericht auf Überführung bestehen, so muß dem Folge geleistet werden.

Ich ersuche, entsprechend zu verfahren, einerlei ob es sich um politische Schutzhäftlinge oder andere Lagerinsassen (z.B. Vorbeugungshäftlinge) handelt. Die Gefangenen sind nach Möglichkeit im Gefangenenensammltransport zu befördern. Ist ausnahmsweise Einzeltransport nicht zu vermeiden, so hat die Transportkosten die ersuchende Behörde zu tragen, sofern diese nicht eine Reichsbehörde ist. Erstattungen zwischen Reichsbehörden finden grundsätzlich nicht mehr statt (RdErl. des Reichsführers-~~M~~ vom 13. August 1937 -RMBlIV.S.1363-).

Im Auftrage:  
gez. Dr. Zindel.

-----

Bl.

0700;

Reichssicherheitshauptamt  
IV C 2 - Allg.Nr. 42 388

Berlin, den 17. August 1943

**Vertraulich!**

An  
alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD  
(Verteiler D)  
(ohne SD-Leit-Abschnitte, einschließlich der suspen-  
dierten SD-Leit-Abschnitte).

Nachrichtlich

An die  
Höheren W- und Polizeiführer und  
das W-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt  
Amtsgruppe D  
Konzentrationslager  
(mit 30 Überdrucken für die KL.)

Dieses Dokument ist  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 30. AUG. 1943

Betrifft: Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen aus den KL. auf Ersuchen von Justizbehörden.

*einige Organe  
/ 20. 8. 43*

I.

Es hat sich als notwendig herausgestellt,  
die Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen  
aus den KL. auf Ersuchen von Justizbehörden - insbesond-  
re beim Erlass eines richterlichen Haftbefehls - einheit-  
lich zu regeln.

Ich ordne daher an, daß derartigen Ersuchen  
an sich grundsätzlich stattzugeben ist, es sei denn,  
daß ein besonderes sicherheitspolizeiliches Interesse  
im Einzelfall dem entgegensteht. In derartigen Fällen  
haben die einweisenden Dienststellen der Sicherheitspo-  
lizei - möglichst schon bei der Überführung - den zu-  
ständigen KL Mitteilung zu geben, daß der betreffende  
Häftling nur nach vorher eingeholter Genehmigung als  
Zeuge vorgeführt bzw. in richterliche Haft überstellt  
werden darf. Die KL. versehen daraufhin die Haftunterla-  
gen mit einem entsprechenden Vermerk.

St. G. XI 8 - 135 d/42

4

Von den Konzentrationslagern sind eingehende Ersuchen der betreffenden Behörden, sofern für den in Frage kommenden Häftling ein derartiger Sperrvermerk besteht, und zwar diesen Erlaß der Einweisungsstelle zuzuleiten, bzw. in dringenden Fällen durch Fernschreiben zu übermitteln, die alsdann entweder in eigener Zuständigkeit entscheidet, oder die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes - Amt IV oder Amt V - einholt.

In allen Fällen, in denen bei Zustimmung zur Überstellung der Häftlinge an die Justiz nicht gleichzeitig die Aufhebung der Schutz- oder Vorbeugungshaft angeordnet wird, sowie bei allen Überstellungen durch die KL in eigener Zuständigkeit, haben die Konzentrationslager grundsätzlich Rücküberführungsantrag, und zwar in besonders auffallender Form (evtl. durch Unterstreichung mit Rotstift auf den üblichen Vordruck) zu stellen. Gleichzeitig ist auf solchen Anträgen folgender Hinweis anzubringen:

" Die Schutzhaft - Vorbeugungshaft - wird durch diese Überstellung nur unterbrochen. Über die Freilassung des Häftlings hat das Geheime Staatspolizeiamt - Reichskriminalpolizeiamt - Berlin zu befinden. "

Damit jederzeit auch die Kontrolle über alle den Justizbehörden überstellten Häftlinge sichergestellt bleibt und ferner die Möglichkeit besteht, nach einer vorgenommenen Überstellung gegebenenfalls über die Frage der Aufhebung der Schutz- bzw. Vorbeugungshaft zu entscheiden, ist seitens der KL, sowohl der Einweisungsstelle als auch dem RSHA - Amt IV oder Amt V - umgehend wie bisher durch Formblatt Mitteilung zu geben. Dabei ist zur Geschäftserleichterung stets das Aktenzeichen der ersuchenden Stelle anzugeben.

## II

Wegen der Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen zur Wahrnehmung von Terminen usw. vor Gericht - namentlich in Privatklagensachen - ist gemäß Erlaß des Chefs der Sipo und des SD v.

26. 3. 38 - S V 1 Nr. 839 <sup>III</sup> 137 - 176 - zu verfahren.  
Abdruck dieses Erlasses ist in der Anlage beigelegt.

III.

Bezüglich der Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen zum Zwecke der Strafverbüßung verweise ich auf meinen Erlaß v. 12. 5. 41 II A 2 (neu) Nr. 178/41 - 176 - (Befehlsblatt 1941 - Seite 83 und Nachtragserslaß v. 12. 1. 42 gl. Aktz. (Befehlsblatt 1942 Seite 18).

IV.

Überstellungen von Polen und Sowjetrussen an die Behörden der Justiz finden grundsätzlich nicht statt; die Staatsanwaltschaften pp. sind darauf hinzuweisen, in jedem Einzelfall vorher die Zustimmung der entsprechenden Stapostellen pp. einzuholen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:  
gez. M ü l l e r



Beglaubigt:

*Müller*  
Kanzleiangestellte

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
IV C 2 Allg.Nr. 656/42 g.

Berlin, den 25. Juni 1943.  
in Böhmen und Mähren  
Eing.: - 3. JULI 1943

- An
- a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
  - b) " Inspektoren
  - c) " Kommandeure
  - d) " Leiter der Staatspolizei-leit-stellen,
  - e) " Gruppen und Referate des Amtes IV des Reichs-sicherheitshauptamts,

Nachrichtlich an

- f) Chef des W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts, W-Ober-gruppenführer Pohl,
- g) alle Höheren W- und Polizeiführer,
- h) W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lager),
- i) Referat II C 3.

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrations-lager.

Bezug: Meine Erlasse vom 17.12.1942 -IV 656/42 g- und vom 23.3.1943 -IV C 2 Allg.Nr.656/42 g-

Die durch vorbezeichnete Erlasse getroffene Ausnahme-regelung, die den beabsichtigten Zweck erreicht hat, wird hiermit mit sofortiger Wirkung endgültig aufgehoben.

Ich habe im Zuge der Einweisungen feststellen müssen, daß die gegebenen Richtlinien nicht überall beachtet worden sind. So wurden trotz des strikten Verbots in einigen Fäl-len Angehörige verbündeter, befreundeter oder neutraler Staaten sowie Jugendliche in Konzentrationslager eingelie-fert, deren Rücküberstellung wieder zu Schwierigkeiten und einer an sich vermeidbaren Mehrbelastung führt.

Ich ersuche, um berechtigten Beschwerden, insbesondere solchen diplomatischer Art vorzubeugen, die erfolgten Ein-weisungen umgehend nachzuprüfen und, sofern Einweisungen entgegen den Bestimmungen vorgenommen worden sind, sogleich -- da die Vorgänge bereits nach allgemeiner Schutzhaft-anordnung aufgeteilt sind -- in jedem Einzelfall zu berich-ten und gegebenenfalls die Rücküberstellung solcher Häft-linge bzw. eine anderweitige Entscheidung beschleunigt zu beantragen.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizei-behörden bestimmt.

In Vertretung:  
gez. Müller.

Beglaubigt:

Stangestellte.



Prag  
i. a. d.

10 3/8.43

St. C. XI C - 135 c/42

Bl.

in Rüstungsbetrieben bzw. tatsächlich mit kriegswichtigen Arbeiten oder auch in den Ostgebieten mit dringenden Arbeiten für den Nachschubverkehr für die Ostfront beschäftigt sind. Sofern die Wegnahme dieser Arbeitskräfte eine Gefährdung der Produktionsfähigkeit solcher Betriebe oder gar ihre Stilllegung und beim Einsatz für den Nachschub für die Front eine Behinderung der Transportmöglichkeit im Gefolge haben müßte, ist im Interesse der Wehrmachtsbelange von einem Abziehen der erforderlichen Kräfte abzusehen.

Die Einweisung hat stets in das nächstgelegene Konzentrationslager, das zugleich Einweisungslager ist, zu erfolgen. Das Konzentrationslager Herzogenbusch rechnet ebenfalls ab sofort als Einweisungslager für Häftlinge aus dem holländischen Raum und ist deshalb zur Aufnahme jedoch nur für diese geeignet, während das Konzentrationslager Sachsenhausen, das z.Z. voll belegt ist, für die nächste Zeit für alle größeren Transporte gesperrt ist. In das Konzentrationslager Niederhagen (kein Einweisungslager) können Häftlinge nicht überstellt werden, während in das Konzentrationslager Groß-Rosen (ebenfalls kein Einweisungslager) Überstellungen, jedoch erst nach vorheriger unmittelbarer Rückfrage, erfolgen können.

Weibliche Häftlinge sind entweder in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück oder in die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Lublin oder Auschwitz zu überstellen. Angehörige der Ostvölker sollen vorzugsweise in die beiden letztgenannten Lager überführt werden.

Soweit unter diese Maßnahmen Häftlinge fallen, für die irgendwelche Sonderanordnungen in Frage kommen oder bei denen besondere Belange berücksichtigt werden müssen, sind die entsprechenden Sachreferate unter Hinweis auf diesen und den angezogenen Erlaß in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls auch deren Entscheidungen vorher bzw. nachträglich einzuholen.

Eindeutschungsfähige Polen und Häftlinge, gegen

07019



die Sonderanträge gestellt worden sind, sind nicht in die Konzentrationslager zu überstellen, sondern jeweils nach den bereits getroffenen bzw. abzuwartenden Einzelentscheidungen zu behandeln.

Zur Vermeidung von Überbelegungen der Konzentrationslager sind jeweils zum 5.4. und 5.5. kurz zu melden:

- 1) Zahl der im Februar 1943 und im vergangenen Monat auf Grund dieser Anordnungen überstellten Häftlinge. Die in der Gesamtzahl enthaltenen Ostarbeiter, die nach wie vor nicht listen-, sondern nur zahlenmäßig zu melden sind, sind dabei in Klammer zu setzen.
- 2) Sofern nach weiteren allgemeinen sonstigen Anordnungen in der gleichen Zeit Häftlinge in die Konzentrationslager überstellt worden sind, sind diese zusätzlich unter Angabe des diesbezüglichen Allgemeinerlasses und des Betreffs (stichwortartig, z.B. Sonderaktion, Bandenbekämpfung usw.) besonders zu melden. Weitere Ausführungen sind hierzu nicht zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Zur Erleichterung der Sammelbestätigung hat die Einreichung der Listen jeweils nach Abgang eines Sammeltransports bzw. bei kleineren Transporten am Ende jeden Monats zu erfolgen. Wie bereits durchgeführt, wird hierbei allgemein für die Häftlinge die Lagerstufe I festgesetzt; sofern in Einzelfällen andere Stufen für notwendig erachtet werden, ist kurzer, jedoch begründeter Einzelantrag nachträglich einzureichen. Die Überführung von Häftlingen aus einer Lagerstufe mit leichterer Tätigkeit in schwerere wird alsdann veranlaßt werden.

Die Nachweisungen sind, wie bereits in meinem obenbezeichneten Erlaß angeordnet, so übersichtlich herzustellen, daß sie sich auch tatsächlich zur Sammelschutzhaftanordnung und zum Ausschneiden und Aufteilen der Vorgänge eignen; sie sind, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, offen einzureichen. Der Grund der Festnahme ist bei jedem Häftling im einzelnen anzugeben, da die beim

Ausschneiden unverwertbaren Wiederholungsstriche ( " " )  
nur eine unvertretbare Mehrarbeit erforderlich machen.

Die von einzelnen Stellen eingereichten Formblätter,  
die nach gleichen Muster hergestellt waren, sind zur Auf-  
teilung an sich besser geeignet und können beibehalten  
werden. Sofern keine Mehrarbeit damit verbunden ist, ist  
dies Verfahren auch im Interesse der Einweisungsstellen  
der Listeneinreichung vorzuziehen. Die Einreichung der  
Formblätter hat jedoch auch mit Sammelbericht zu erfol-  
gen, während die Zweitausfertigung dem Lager als Schutz-  
haftunterlage zu übersenden ist.

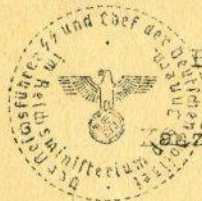
Da es sich um Sammelschutzhaftanordnung handelt,  
ist gleichzeitig bei Einreichung der Liste bzw. Form-  
blätter für jeden Häftling zur Vermeidung überflüssiger  
Arbeit durch die Anlegung sonst erforderlicher Notkarten  
neben der Übersendung der vorgeschriebenen I P-Karte an  
IV C 1 eine Schutzhaftkarteikarte miteinzureichen. Wei-  
tere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Für Ostarbeiter, die nach dem Erlaß vom 17.12.1942  
nur zahlenmäßig zu melden sind, sind keinesfalls -- wie  
teils geschehen -- Listen oder Formblätter einzureichen.  
Auch die Beifügung von Schutzhaftkarteikarten hat zu  
unterbleiben.

Die zahlreichen diesbezüglichen Einzelanfragen fin-  
den damit ihre Erledigung.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Orts-  
polizeibehörden bestimmt.

In Vertretung:  
gez. K ä l l e r.




Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Gezielangestellte.

Bl.

07018



Berlin, den 15. März 1943.

Büro des Staatssekretärs  
im Reichssicherheitshauptamt

23. MRZ 1943

- An
- a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
  - b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
  - c) " Kommandeure " "
  - d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel.

Nachrichtlich an

- e) alle Höheren " - und Polizeiführer,
- f) " Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) das " -Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D  
-Konzentrationslager- in Oranienburg,
- h) die Geschäftsstellen I - VII,
- i) " Gruppen und Referate des Amtes IV,
- k) Referat I B 3 (12 Abdr.),
- l) " II A 1 ( 2 " ),
- m) " II C 3 ( 1 " ),
- n) Geschäftsstelle IV (2 Abdr.).

Betrifft: Bevorzugte bzw. besondere Behandlung von  
Schutzhäftlingen in den Konzentrationslagern.

Auf Anordnung des Reichsführers- und Chefs der Deutschen Polizei soll zur Regelung der Lagerstrafen in allen Fällen, in denen "germanische oder deutsche politische Häftlinge besonderer Art" in die Konzentrationslager eingewiesen werden, ein entsprechender Hinweis bezüglich der Persönlichkeit des Häftlings an das " -Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg, erfolgen.

Ich ersuche daher, ab sofort in allen Schutzhaft- und Überweisungsanträgen der genannten Häftlinge, für die auf Grund ihrer Persönlichkeit und insbesondere auch ihrer früheren Stellung im öffentlichen Leben die Beachtung besonderer Vorschriften bei der Verhängung von Lagerstrafen erforderlich bzw. angebracht erscheint, einen diesbezüglichen Vermerk aufzunehmen.

Ob alsdann eine besondere Mitteilung an das betreffende Konzentrationslager und an das " -Wirtschafts-Verwaltungshauptamt erfolgen soll, wird in jedem Einzelfalle von hier

9a

entschieden und eine entsprechende Weisung erteilt.

Damit auch über die bereits in den Konzentrationslagern einsitzenden diesbezüglichen Haftlinge eine Entscheidung getroffen und entsprechende Mitteilung an das Konzentrationslager und das -Wirtschafts-Verwaltungshauptamt ergehen kann, ersuche ich, sofort in eine Nachprüfung einzutreten und im Einzelfall durch Fernschreiben zu berichten.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:  
gez. Müller.

Beglaubigt:



Kanzleiangestellte.

Bl.

*S. a. d.*  
*1. 27/2. 43*



07017

Reichssicherheitshauptamt  
IV C 2 Allg.Nr. 42 417.

Briefkasten  
Berlin, den 13. November 1942.  
Bismarckstr. 1  
in Bismarckstr. 1  
Eing.: 30. NOV. 1942

10

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD  
(Verteiler D ohne Kriminalpolizei-Leitstellen,  
Staatliche Kriminalabteilungen und  
SD-Leit-Abschnitte  
in Hause nur an die Gruppen und Referate des Amtes IV)

Nachrichtlich an

alle Höheren W- und Polizeiführer,  
das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Antsgruppe D  
-Konzentrationslager- (mit 25 Überdrucken für die  
Lager).

Betrifft: Neuordnung der Überführungsvordrucke bei Ein-  
weisung von Schutzhäftlingen in die Konzen-  
trationslager.

Anlagen: 1

Bei der Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzentra-  
tionslager ist anstelle des bisherigen Überführungsvordrucks  
G.St.Nr.103 der in der Anlage beigefügte dreiteilige Vordruck  
zu verwenden. Es sind daher in Zukunft von den Einweisungs-  
stellen -- hierzu rechnen auch gegebenenfalls die Sachrefera-  
te des Reichssicherheitshauptamts, für die der betreffende  
Schutzhäftling unmittelbar einsitzt -- die Vordrucke, und  
zwar alle 3 Abschnitte vollständig auszufüllen, so daß die  
Konzentrationslager auf den unteren Abschnitten nur den Kopf,  
das Datum und den Tag der Übernahme einzusetzen haben. Die  
Vordrucke sind bei sämtlichen Einweisungen von Schutzhäftlin-  
gen den Transporten mitzugeben bzw. dem Konzentrationslager  
unmittelbar zu übersenden.

Der erste Abschnitt bleibt im Gegensatz zu früher bei  
dem Konzentrationslager als Einweisungsunterlage, während der  
zweite Abschnitt der Einweisungsstelle als Bestätigung der  
Übernahme zuzuleiten ist. Der dritte Abschnitt ist dem Refe-  
rat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamts zu den Schutzhaft-  
vorgängen zu übersenden.

Im Interesse der Papierersparnis sind die alten Vor-  
drucke G.St.103 noch aufzubrauchen und die neuen rechtzeitig  
unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheits-  
hauptamts anzufordern.

Die Verwendung etwa sonstiger, in eigener Zuständigkeit  
eingeführter Überführungsvordrucke wird hiermit untersagt.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden  
nicht bestimmt.

In Vertretung:  
gez. Mü l l e r.

Reglaubt:

beigelegte



B1.

5. cc. d.  
h

7172. 42

St. G. XI 6 - 135/42

11

(Kopfstempel und Aktenzeichen der Einweisungsstelle einsetzen)

An

das Konzentrationslager

1. **Betrifft:**

Schutzhäftling: \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
(Ort, Straße und Nr.)

Beruf: \_\_\_\_\_ Familienstand: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Volkstumszugehörigkeit: \_\_\_\_\_

Jude: Ja oder Nein. — Rentenempfänger: \_\_\_\_\_

Wehrmeldeamt \_\_\_\_\_

Wehrbezirkskommando \_\_\_\_\_ } ist benachrichtigt.

2. (Siehe Rückseite)

**Konzentrationslager**

An

**Betrifft:** Schutzhäftling \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

**Bezug:** Dort. Schreiben vom \_\_\_\_\_ B.Nr. \_\_\_\_\_

Der obengenannte Schutzhäftling ist am \_\_\_\_\_ hier übernommen worden.

I. A.

**Konzentrationslager**

An

das Reichssicherheitshauptamt — Ref. IV C 2 —

Berlin

**Betrifft:** Schutzhäftling \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

**Bezug:** Dort. Erlaß vom \_\_\_\_\_ Haft-Nr. \_\_\_\_\_  
Allg. Nr. \_\_\_\_\_

**Anlagen: 1**

Der obengenannte Schutzhäftling ist am \_\_\_\_\_ hier übernommen worden. Karteikarte ist beigelegt.

I. A.

Ma

2. Durch Erlaß des RSHA — IV C 2 — Haft-Nr. .... Allg. Nr. ....  
(Sammelschutzhaftanordnung)  
ist gegen den vorseitig Genannten Schutzhaft und gleichzeitig die Überführung als Häftling der  
Stufe I — Ia — II — III — Facharbeiter — in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden.

Der Häftling ist voll haft-, lager- und arbeitsfähig.

Er leidet an .....

Gauamtsleitung NSV und die Gaufrauenchaftsleiterin ist — sind unterrichtet.

Beglaubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls und Auszug aus den über den Schutzhäftling ent-  
standenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind  
beigefügt.

I. A.



**07015**

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 23. März 1943.

IV C 2 Allg. Nr. 656/42 g

Büro des Staatssekretärs  
für Polenangelegenheiten  
in Böhmen und Mähren.  
Eing. 29. MRZ 1943

An

- a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- b) " Inspektoren " "
- c) " Kommandeure " "
- d) " Leiter der Staatspolizei-leit-stellen.

Nachrichtlich an

- e) Chef des  $\mathcal{H}$ -Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,  
 $\mathcal{H}$ -Obergruppenführer Pohl,
- f) alle Höheren  $\mathcal{H}$ - und Polizeiführer,  
 $\mathcal{H}$ -Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D  
-Konzentrationslager-, in Oranienburg  
(mit 30 Abdrucken für die Lager).

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrationslager.

Bezug: Mein Erlaß vom 17.12.1942 -IV 656/42 g -

Die nach dem obigen Erlaß angeordneten Maßnahmen, die ursprünglich bis zum 1.2. befristet waren, können bis auf weiteres -- jedoch zunächst nur bis zum 30.4.1943 -- durchgeführt werden.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nur arbeitsfähige Häftlinge und auch Jugendliche nur nach den gegebenen Richtlinien überstellt werden, da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt. Sofern bereits Jugendliche überstellt worden sind, die nicht unter die Richtlinien für die Lagereinweisung fallen (Reichsdeutsche mit einem Mindestalter von 18 Jahren, Polen und Ostarbeiter mit 16 Jahren), ist unverzüglich die Rücküberstellung zu beantragen und die Häftlinge im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt ihrer Arbeitsstelle wieder zuzuführen, sofern nicht Antrag auf Unterbringung in einem Jugendschutzlager erforderlich erscheint. Vollzugsmeldung ist in jedem Falle zu erstatten.

Von weiterer Überstellung der sonst in Frage kommenden Häftlinge kann abgesehen werden, wenn die Häftlinge bereits

St. S. FI 8-1256/42